

---

## A c h t e s K a p i t e l

Ordnung, die der Profektor in seinen Pflichtleistungen zu befolgen hat.

---

### §. I.

Der Profektor wird allemal seine Wohnung im Spital haben; er ist den Stabschirurgen überhaupt, besonders aber dem Professor der Anatomie untergeordnet; indessen hat er dennoch, um die gute Ordnung aufrecht zu erhalten, den Rang vor allen Bataillonschirurgen.

### §. II.

Er wird den Spitalpraktikanten die Anfangsgründe der Anatomie und Chirurgie nach der Vorschrift des Oberstabschirurgus beybringen. Seine Vorlesungen hat er im grossen Hörsal zu den im Horario (A) bestimmten Stunden zu geben, und dieselben so zu ordnen, daß sie ganz mit der Ordnung, die die Professoren der Anatomie und Pathologie beobachten, gleichförmig übereinstimmen, nur daß die seinigen kürzer zusammengezogen sind.

### §. III.

Sonn- und Festtage, wie auch die im ersten Kapitel erwähnten Ferien bleiben auch von seinen Vorlesungen frey; an allen übrigen Tagen hingegen muß

er seine Lektionen halten. Hiebey müssen alle Praktikanten von der Schule erscheinen, nur jene können davon ausgenommen seyn, die schon einen monatlichen Gehalt genießen, und deren an der Zahl zwölf sind.

## §. IV.

Ein Lehrkurs von den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie darf nicht länger als 6 Monat währen. Hat der Profektor also einen Kurs geendiget, so hat er ununterbrochen den anderen anzufangen. Es müssen zwar einige von den Zöglingen durch 2 und 3 Jahre in dem Institut verbleiben, allein dies entledigt sie der Schuldigkeit, dem täglichen Unterricht des Profektors durch diese Zeit beyzuwohnen, keineswegs, denn auf gute Anfangsgründe stügt sich unsere Wissenschaft in allem Betracht. Sind hingegen diese Zöglinge einmal von der Zahl der 12 obbenannten, so sind sie hievon frey.

## §. V.

Diese Lektionen hat der Profektor unter der Direktion des Kommandirenden Stabschirurgus zu halten: dieser wird auch allemal den Prüfungen, die der Profektor am 15ten und letzten eines jeden Monats vorzunehmen hat, beywohnen; wird sogar selbst Fragen aufwerfen können, um jene Praktikanten, die die fleißigsten und fähigsten sind, unterscheiden zu lernen. Dies ist darum nöthig, weil der Kommandirende Stabschirurgus, wenn er am 25ten eines jedweden Monats die National- und Konduktliste einreicht, (wie aus dem 2ten Kapitel des zweyten Theils wird zu ersehen seyn) dem Oberstabschirurgus den genauesten Bericht wird zu erstatten haben.

## §. VI.

Nach den Professoren der Anatomie und Pathologie wird es erlaubt seyn, daß sie zuweilen bey den öffentlichen Prüfungen der Praktikanten erscheinen, bey dieser Gelegenheit können sie erfahren, ob die gegebenen Vorlesungen des Profektors mit ihren vorgetragenen Grundsätzen übereinstimmig sind. Im Fall sie finden sollten, daß ein wesentlicher Unterschied dazwischen wäre, haben sie das Recht, solches dem Oberstabschirurgus anzuzeigen.

## §. VII.

So oft der Profektor bemerken sollte, daß ein Praktikant ohne gültiger Ursache in dem Kolleg abgängig wäre, so oft melde er es an den das Spital kommandirenden Stabschirurgus; dieser wird sodann den Fehlenden zurechte weisen, oder bestrafen. Sollte er hingegen einen Zweifel haben, ob alle Praktikanten im Kolleg versammelt sind, oder nicht, so kann er, um sich ihrer Gegenwart zu versichern, den Namen eines jedweden laut verlesen lassen. — Das, was die anderweitige Ordnung und Pflicht der Praktikanten angehet, wird besonders im 4ten Kapitel des zweyten Theiles vorkommen.

## §. VIII.

Wenn Soldaten auf der chirurgischen oder medicinischen Seite an besonderen nicht gewöhnlichen Krankheiten sterben sollten, und der Professor, der den Kranken in der Kur hätte gehabt, verlangte den Leichnam eröffnet zu sehen, so hat der Profektor die Eröffnung vorzunehmen; doch muß er allemal allen vier Stabschirurgen die Nachricht hievon geben, damit sie einsehen

sehen können, ob man nicht aus dieser Erfahrung einigen Nutzen für die zum grossen Kurs bestimmten Feldchirurgen schöpfen könne.

## §. IX.

Er lasse sich in allem, was die anatomische Zubereitungen betrifft, von dem Professor der Anatomie leiten, und verfertige seine Präparaten Tag für Tag nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung. Alle Präparaten aber müssen in der Zergliederungskammer verfertiget, und zur Zeit der Vorlesstunde in den Hörsaal gebracht werden. Gleich nach der Vorlesung hat er zu sorgen, daß das Kadaver, oder auch sonstige feuchte Präparaten wieder in die Zergliederungskammer zurückgetragen werden, damit, wie bereits schon erinnert worden ist, das Amphitheater für die darauffolgenden Vorlesungen der anderen Professoren geräumt ist. — Er erühne sich nicht, unter was immer für einen Vorwand ein anatomisches Präparat ausser dem Präparierzimmer tragen zu lassen.

## §. X.

Bei Verfertigung anatomischer Präparaten wird er sich von einem oder von mehreren Bataillonschirurgen, oder von demjenigen, den der Professor von der Anatomie hierzu bestimmen wird, an die Hand gehen lassen; indessen aber nie gestatten, daß ein Fremder, der nicht zur Schule gehört, bey anatomischen Arbeiten zugegen sey. — Auch hüte er sich wohl, von einem Feldchirurgus oder Praktikanten Geschenke oder Bezahlung anzunehmen.

## §. XI.

Er gestatte nie, daß Soldaten in die Zergliederungskammer kommen, um zu verhüten, daß sie keinen Abscheu fassen; dieserwegen spreche er auch nie öffentlich von anatomischen Arbeiten. Aus der nämlichen Absicht trage er auch Sorge, daß die Leichen und Präparaten, indem man sie in oder aus dem Hörsal trägt, wohl bedeckt sind; auch ist dies zu beobachten, wenn die Kadavern begraben werden.

## §. XII.

Wenn er zur Aufbewahrung anatomischer Präparaten, verschiedener Embryonen oder Leibesfrüchten, oder auch anderer besonderer Stücke, Weingeist bedarf, so ist ihm nicht erlaubt, ohne Bewilligung des Professors der Anatomie selben aus der Apotheke zu begehren, sondern er muß ein von diesem unterfertigtes Zettelchen dahin bringen, worauf anzumerken kömmt, daß dieser Weingeist für die Präparaten gehöre; und auf diese Art wird er das anverlangte erhalten. Die nämliche Ordnung bleibt zu beobachten, wenn man zu anatomischen Arbeiten und Einspritzungen — Wachs, Serpenthin, Serpenthinöhl, Quecksilber, Farben u. d. gl. nöthig hat. Mit allen solchen Dingen aber gehe man, wie bereits schon erinnert, so viel als möglich sparsam um; ausser dem höchstnöthigen verlange man nichts, und das überd leibende bewahre man sorgfältig für künftige Präparaten auf.

## §. XIII.

So oft an den bestimmten Stunden Lektür seyn wird, hat der Profektor hiebey dem dirigirenden Bibliothekar Hilfe zu leisten. Sollte sich dieser hingegen wegen dringender Ursache auf eine kurze Zeit entfernen müssen, so wird der Profektor unter der Obacht eines andern Stabschirurgus indessen seine Stelle vertreten. Der Bibliothekar wird ihm sodann die gehörige Anweisung geben, und er wird dann darauf sehen, daß die vorgeschriebene Ordnung und das strengste Stillschweigen gehandhabt werde. Er wird ferner nach geendigter Lesestund die gelesenen Bücher in Fächer ordnen, und dann die Schränke sowohl, als auch die Zimmer wohl verschliessen, die Schlüssel aber dem Bibliothekar überbringen.

## §. XIV.

Damit diejenigen, welche in der Bibliothek zu lesen Erlaubniß haben, die Ordnung wissen und sich einprägen, so hat er ihnen an jedem Monat anfangs, wenn die Bibliothek eröffnet wird, die gedruckte hinten beygefügte Leseordnung (C) laut vorzulesen; auch muß sie einem jeden zum Lesen von ihm dargereicht werden, wenn wer zum erstenmal die Bibliothek betritt.

## §. XV.

Sollte sichs treffen, daß der Profektor die Schlüssel unter sich hätte, so ist ihm dennoch nicht erlaubt, jemanden in die Zimmer zu führen: nur in dem Fall, daß wer eine schriftliche Erlaubniß von dem Protochirurgus oder von demjenigen Stabschirurgus, der die Aufsicht über die Bibliothek hat, und deswegen für alles, was sowohl im Amphitheater, als auch in den daranstoß-

fenden Gemächern aufbewahrt wird, haften muß, an ihn überbrächte) wäre es ihm verstattet, die Zimmer zu zeigen.

## §. XVI.

Nicht mindere Sorge hat der Prosektor darauf zu verwenden, daß der Hörsaal, wie auch die darnach folgenden Gemächer, nebst der Zergliederungskammer beständig in der größten Reinlichkeit erhalten; daß nichts von den hineingehörenden Stücken herausgenommen, oder verwüstet werde. Wenn es die Nothwendigkeit erheischet, diese Zimmer zu reinigen, oder die Ventilatoren und Fenster zu öffnen, (welches besonders an heiteren und warmen Tagen geschehen muß), so hat er die Schlüssel von jenem Professor, der die Direktion hierüber hat, zu verlangen, selbe aber, sobald die Zimmer wieder gereinigt sind, dem nämlichen Professor wieder einzuhändigen.

## §. XVII.

Auch ist des Prosektors Sache, zu sorgen, daß die in den mit gläsernen Tafeln versehenen Rahmen eingefassten, und im Hörsale aufgehängten Horarien (A F) und die Tabellen (K L) immer im guten Stande erhalten, und jenes der Professoren alle 3 Monate, die Inspektionstabelle aber alle Monate geändert werde. Hierzu kömmt noch, daß er besorgt seyn muß, eine Viertelstund vor jener Stunde, die zu einer Vorlesung bestimmt ist, die Glocke auf einige Minuten läuten zu lassen, so zwar: daß alle Schüler es vernehmen können, und Zeit haben, sich in dem Hörsale zur rechten Stunde einzufinden.

## §. XVIII.

## §. XVIII.

Alle 2 Jahre einen Tag zuvor, ehe der grosse Lehrkurs seinen Anfang nimmt, hat der Profektor in Gegenwart des kommandirenden Stabschirurgus allen neu berufenen Feldchirurgen das 3<sup>te</sup>, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Kapitel vom 2<sup>ten</sup> Theil der gedruckten Instruktion vorzulesen, damit jeder in der Pflicht, die ihm während seinem Hierseyn zu befolgen obliegt, vollkommen unterwiesen wird. Zu Anfang eines jeden Monats hingegen muß er den Praktikanten einen Theil vom 4<sup>ten</sup> Kapitel des zweyten Theiles, und alles, was im Verlaufe des übrigen Beziehung auf ihre Schuldigkeit hat, vorlesen.

## §. XIX.

Wenn der Profektor seine Berrichtungen durch einige Jahre mit beyfallswürdigem Fleiß und Eifer wird erfüllt haben, so wird er von dem Oberstabschirurgus bey einem der besten Regimenter als Regimentschirurgus angestellet werden. Wenn alsdenn der Oberstabschirurgus eine erledigte Profektorstelle wird zu ersetzen haben, so wird er dem **Monarchen** vorzüglich einen von jenen vorschlagen, die die Profektorstelle mit Beyfall und Nutzen begleitet haben.

